

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

**ANLAGE** \_\_\_\_\_  
**zu TO.-Pkt.** \_\_\_\_\_

50.2 Sozialplanung, Einrichtungen

02.12.2004

# B e s c h l u s s v o r l a g e

 für den  
 öffentlichen Sitzungsteil

<b>Gremium und Datum</b>	<b>Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen am 17.12.04</b>
--------------------------	---

<b>Tagesordnungs- punkt</b>	<b>Zuständigkeit des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen</b>
---------------------------------	---

<b>Erläuterungen:</b>
-----------------------

In die Zuständigkeit des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen fallen die Planung, Weiterentwicklung und Förderung kreisbezogener Maßnahmen, Einrichtungen und freiwilliger Leistungen für Menschen mit Behinderungen.

Dazu gehören z.B.:

- Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
- Sonderkindergärten für behinderte Menschen
- Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen
- Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen
- Sozialpsychiatrische Zentren (SpZ) für psychisch kranke bzw. behinderte Menschen
- Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen
- Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderungen

Darüber hinaus wird die Behindertenplanung für den Rhein-Sieg-Kreis, die in einzelnen Modulen Lebensfelder von Menschen mit Behinderungen beleuchtet, in der Zukunft in den Beratungen breiten Raum einnehmen.

**Nicht** in die Zuständigkeit des Ausschusses für Angelegenheiten von Behinderten fallen:

- Angelegenheiten, bei denen eine spezielle und damit vorrangige Zuständigkeit eines anderen Ausschusses (insbesondere des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung) besteht
- Entscheidungen im Einzelfall über Leistungen nach den geltenden Kreisrichtlinien
- Geschäfte der laufenden Verwaltung (=ausschließliche Zuständigkeit des Landrates)
- Erledigung von Aufgaben aufgrund gesetzlicher Vorschriften sowie Entscheidungen im Einzelfall über Leistungen nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch)

und zwar sowohl in Selbstverwaltungsangelegenheiten als auch bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (= ausschließliche Zuständigkeit des Landrates).

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen am 17.12.04